

BESONDERE RECHTSVORSCHRIFT FÜR DIE FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUM GEPRÜFTEN WERKSTIERPFLEGER

Die Industrie- und Handelskammer Dresden erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. März 2005, zuletzt geändert am 22. März 2010, als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BDBI. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Werkstierpfleger/zur Geprüften Werkstierpflegerin.

§ 1 ZIEL DER PRÜFUNG UND BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die Fortbildung zum Geprüften Werkstierpfleger/zur Geprüften Werkstierpflegerin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 2 bis 6 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vorhanden sind, um die sach- und fachgerechte Betreuung von Tieren in Einrichtungen zur Wildtierhaltung mit eingeschränktem Tierbestand entsprechend den aktuellen gesetzlichen Regelungen (EU-, Bundes- und Landesrecht) zu gewährleisten.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Geprüften Werkstierpfleger/Geprüfte Werkstierpflegerin“.

§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Die Berufspraxis muss wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Werkstierpflegers haben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 GLIEDERUNG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:
 1. Allgemeine Grundlagen der Wildtierhaltung
 2. Allgemeine Grundlagen der Genetik und Krankheitslehre
 3. Komplexaufgabe Wildpark
- (2) Die Prüfungsbereiche gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind schriftlich zu prüfen
- (3) Der Prüfungsbereich gem. Absatz 1 Nummer 3 ist praktisch einschließlich Fachgespräch zu prüfen.

§ 4 ANFORDERUNGEN UND INHALTE DER PRÜFUNG

(1) Im Prüfungsbereich „Allgemeine Grundlagen der Wildtierhaltung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass in der Lage ist,

- Tiererkennung durchzuführen
- Tierarten bestimmten Klima- und Vegetationszonen zuzuordnen
- Futterarten zu bestimmen und
- Futter artgerecht zuzubereiten
- Tiere zur Zucht vorzubereiten
- Tier für den Tiertransport vor- bzw. nachzubereiten
- die Anforderungen an Transportmittel und die dazugehörigen Gesetzlichkeiten zu erläutern und anzuwenden
- Anlagen und Gehege artgerecht einzurichten
- die Grundsätze des behavioral enrichment durchzuführen
- die Gesetzlichkeiten einer Wildtierhaltung zu erläutern
- die Sicherheitsbestimmungen zu definieren und anzuwenden
- die Besucherinformationen auszuführen
- In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - allgemeine Tiergartenbiologie
 - Systematik
 - Evolution
 - Tiergeografie
 - Verhaltensforschung

(2) Im Prüfungsbereich „Allgemeine Grundlagen der Genetik und Krankheitslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist,

- den Gesundheitszustand eines Tieres zu erkennen
- die wichtigsten Krankheitsbilder z. B. am Verhalten und Aussehen zu erkennen
- die wichtigsten Parasitengruppen und die Auswirkungen zu erkennen
- die Grundzüge der Anatomie und Physiologie darzulegen
- die Grundsätze der Genetik zu beherrschen
- eine Hilfestellung für den Veterinär bei Behandlungen etc. zu geben
- die wichtigsten Bestimmungen (z. B. Psittacoseverordnung) im Bereich der Wildtiermedizin in ihren Auswirkungen zu erläutern
- Zuchtprogramme unter tierhalterischen Gesichtspunkten zu erläutern
- Zuchtprogramme in Gehege umzusetzen
- das Töten von Tieren tierschutzgerecht auszuführen bzw. zu erläutern
- die allgemeinen Hygieneanforderungen an eine Wildtierhaltung beherrscht
- die besonderen Hygieneanforderungen im Bereich einer Futterküche und Quarantänestation beherrscht.
- In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - allgemeine Anatomie
 - Physiologie
 - Genetik
 - Zucht von Tieren
 - Zuchtprogramme
 - Krankheiten
 - Parasiten
 - Hygiene
 - Tiertransport

- (3) Im Prüfungsbereich „Komplexaufgabe Wildpark“ soll der Prüfungsteilnehmer in einer praktischen Prüfung mit Fachgespräch nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen.
- In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - Futtermittelerkennung und Futtermiteinsatz
 - Gehegeeinrichtung und Gehegebeurteilung
 - Tiertransport
 - Tierbeurteilung
 - Besonderheiten von Anlagen
 - Sicherheitsvorkehrungen
 - Desinfektion und Hygiene
 - Besucherinformation
- (4) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Bearbeitungszeit in der Regel jeweils 90 Minuten betragen soll.
- (5) Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten aber mindestens 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.
- (6) Die Teilnahme an der praktischen Prüfung gemäß § 3 Absatz 3 ist zu versagen, wenn der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsbereichen gemäß § 3 Absatz 1, Nummer 1 und 2 keine ausreichenden Leistungen erbracht hat.
- (7) In der praktischen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und im Fachgespräch weiterführende Fragestellungen beantworten. Die Prüfungszeit beträgt maximal 180 Minuten.

§ 5 BESTEHEN DER PRÜFUNG

- (1) Die Prüfungsbereiche sind einzeln zu bewerten
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) nachgewiesen hat.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der einzelnen Prüfungsbereiche sowie das Gesamtergebnis der Prüfung ausweist. Die Gesamtnote ist aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden, dabei wird der Prüfungsbereich „Komplexaufgabe Wildpark“ (praktische Prüfung einschließlich Fachgespräch) doppelt gewichtet.

§ 6 WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

- (1) Ein Prüfungsbereich, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erzielt und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Verkündung in der IHK-Zeitschrift in Kraft.

Ausgeliefert: Dresden, 23. März 2010

Hartmut Paul
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer